

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	40 (1943)
Heft:	(2)
Rubrik:	A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

6. JAHRGANG

NR. 2

1. FEBRUAR 1943

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

I.

Ist zwischen zwei Kantonen streitig, ob der Konkordatsfall durch Wechsel des Wohnsitzes beendigt sei, und können sich die Kantone auf dem Verhandlungsweg nicht einigen, so kann jeder Kanton unter Berufung auf Art. 17 lit. d des Konkordates einen Beschuß fassen; wird innert der Frist von 30 Tagen nicht an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement rekuriert, so gilt der Beschuß vom andern Kanton als anerkannt. (Zürich c. Schwyz, i. S. O. H., vom 13. Januar 1943.)

In tatsächlicher Beziehung:

Frau O. H., geb. 1913, geschieden von K. K., geb. 1888, von R. (Kanton Zürich), ist aus A. (Kanton Schwyz) gebürtig, wo sie sich bis Ende 1940 immer aufgehalten hat. Durch die Heirat mit dem ebenfalls in A. wohnhaften K. K. wurde sie Bürgerin von R. (Kanton Zürich).

Am 10. Dezember 1940 meldete die Armenpflege A. im Sinne von Art. 9 des Konkordats dem Heimatkanton, K. habe seine Frau, weil sie unfähig sei, den Haushalt zu besorgen, aus dem Hause gewiesen und gleichzeitig Scheidungsklage eingereicht. Die Frau halte sich zurzeit bei ihren Eltern in A. auf, sei jedoch schwanger und wünsche zur Entbindung in das Spital nach R. eingewiesen zu werden.

Am 31. Dezember 1940 wurde sie durch den Beistand wirklich dorthin verbracht. Am 16. Januar 1941 gebar sie das Mädchen A. Nachher wurde sie, da keine andere Unterkunft zur Verfügung stand, im Bürgerheim R. untergebracht.

Die Ehe K.-H. wurde am 4. März 1941 geschieden. Das der Mutter zugesprochene Kind A. fand unentgeltliche Aufnahme in einer Familie im Kanton Thurgau. Frau H. wurde im Bürgerheim R. belassen, wo sie sich noch heute aufhält. Alle Bemühungen, sie an privaten Arbeitsstellen unterzubringen, scheiterten an ihrer geistigen und körperlichen Unfähigkeit. Ein Gutachten der psychiatrischen Universitätsklinik in Zürich bezeichnet sie als imbezill; sie sei nicht urteilsfähig und ihr dauerndes Versagen an Arbeitsstellen sei nicht auf Arbeitsscheu, sondern auf ihre Imbezillität zurückzuführen; sie sei nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt selbstständig zu verdienen.

Bis Ende September 1941 wurden die Pflegekosten von den Armenpflegen A. und R. nach Konkordat getragen. Dann verweigerte jedoch die Armenpflege A. weitere Konkordatsunterstützungen mit der Begründung, Frau H. sei in der Heimatgemeinde wohnhaft, die allein für die Unterstützungen aufzukommen habe. Zürich widersetzte sich und wies darauf hin, Frau H. sei Anstaltpflegling im Bürgerheim R. und als solche nicht im Sinne des Konkordats in R. wohnhaft; wenn Schwyz sich dieser Auffassung nicht anschließen könne, müsse es Beschuß nach Art. 17 des Konkordats fassen. Hierauf leitete das Sekretariat des Armenwesens des Kantons Schwyz eine Zuschrift der Armenpflege A. an Zürich weiter, wonach diese beschlossen habe, die Angelegenheit H. dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement zu unterbreiten.

Hiegegen rekurierte Zürich am 12. Mai 1942. Auf diesen Rekurs konnte das Departement jedoch nicht eintreten, weil kein Beschuß im Sinne von Art. 17 des Konkordats, gegen den hätte rekuriert werden können, vorlag. Dieser Bescheid wurde beiden Kantonen mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 2. Juni 1942 ersuchte Zürich das Departement des Innern des Kantons Schwyz wiederum, zu veranlassen, daß die Konkordatsrechnung der Armenpflege R. endlich beglichen werde. Da es hierauf ohne Antwort blieb, erneuerte es am 2. Juli 1942 sein Zahlungsbegehren und berief sich nun seinerseits auf Art. 17 des Konkordats mit dem Vermerk, Schwyz solle den Rekursweg beschreiten, sofern es auf der Zahlungsverweigerung beharren wolle. Hierauf teilte Schwyz Zürich mit, im Kanton Schwyz habe die Gemeinde das Armenwesen zu besorgen und zu bezahlen, wenn Zürich mit dem Entscheid der Gemeindearmenpflege nicht einverstanden sei, könne es an den schwyzerischen Regierungsrat rekurrieren. Zürich machte jedoch am 8. Juli 1942 auf Art. 10, Abs. 2 des Konkordats aufmerksam und ersuchte neuerdings, Stellung zu beziehen. Schwyz antwortete nicht und bezahlte auch die längst fällige Rechnung für das vierte Quartal 1941 nicht. Mit Schreiben vom 17. August 1942 erinnerte Zürich Schwyz an seine Zahlungspflicht und stellte fest, daß Schwyz seine Zahlungspflicht anerkannt habe, da es nicht innert Monatsfrist gegen den Beschuß Zürichs vom 2. Juli 1942 rekuriert habe. Hierauf erklärte das Sekretariat des Armenwesens des Kantons Schwyz am 21. August 1942, die Armenpflege lehne definitiv Unterstützungen an Frau H. ab, und berief sich nun seinerseits auf Art. 17 des Konkordats.

Zürich hat den Fall am 10. September 1942 wiederum dem Departement zum Entscheid unterbreitet. Es beantragt, ohne auf eine materielle Prüfung des Falles einzutreten, Schwyz zur Konkordatsunterstützung für Frau H. auch ab 1. September 1941 pflichtig zu erklären, da es nicht innert der in Art. 17, Abs. 1 enthaltenen Frist Rekurs ergriffen habe. Aber auch wenn der Fall materiell überprüft werde, müsse die Konkordatsunterstützungspflicht von Schwyz anerkannt werden, da die Frau nicht freiwillig im Sinne von Art. 12 des Konkordats A. verlassen habe, sondern in R. versorgt worden sei.

Schwyz überläßt in seiner Vernehmlassung den Entscheid dem Departement ohne Antrag.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Das konkordatliche Streitverfahren (siehe Randtitel bei Art. 17), der Konkordatsprozeß, soll möglichst nur Platz greifen, wo die Kantone in gütlichen Verhandlungen nicht einig werden konnten. Beim Beginn des Rechtsstreites muß festgestellt sein, daß weiteres Verhandeln zwischen den Kantonen (oder überhaupt das Verhandeln) nicht zu einer Einigung führen kann. Der Konkordatsprozeß beginnt daher mit der formellen Feststellung, daß die Kantone nicht oder nicht mehr

verhandlungsbereit sind, es vielmehr auf den Rechtsstreit ankommen lassen wollen. Sie geschieht in der Weise, daß der eine Kanton unter ausdrücklicher Anrufung von Art. 17 beschließt und dies dem andern mitteilt. Damit gibt er zu erkennen, daß er nicht oder nicht mehr verhandeln will. Der andere Kanton weiß nun, daß er innert 30 Tagen den Entscheid des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements anrufen, d. h. an dieses rekurrieren muß, wenn er diesen Beschuß nicht gelten lassen will. Wenn er nicht rechtzeitig rekurriert, muß er den Beschuß gegen sich gelten lassen; rekurriert er, dann ist das Departement mit dem Rechtsstreit befaßt, es weiß nun, daß beide Parteien seinen Entscheid anrufen, und auch, was zwischen ihnen streitig ist. — Diese einfache Regelung bedeutet das Mindestmaß formaler Vorschriften, die für ein geordnetes Streitverfahren erforderlich sind. Ohne sie würde immer wieder fraglich, ob eigentlich die Kantone noch verhandeln oder ob sie schon im Rechtsstreit sind, ob das Departement um seine Meinung befragt oder mit dem Rechtsstreit befaßt und was der Gegenstand des letztern ist.

2. Art. 17 des Konkordates regelt außerdem die Parteirollenverteilung. Das geschieht in lit. a, b und c in der Weise, daß gesagt wird, welcher Kanton Kläger und welcher Beklagter sein solle, während in allen übrigen Fällen derjenige Kanton Beklagter wird, der zuerst dem andern einen auf Art. 17 hinweisenden Beschuß zustellt. Zu diesen letztern Fällen (lit. d) gehört auch der vorliegende, in dem es sich um die Frage handelt, ob der Konkordatsfall als durch Wechsel des Wohnsitzes beendet zu gelten habe. Hier konnte somit jeder der beiden Kantone unter Hinweis auf Art. 17 einen Beschuß fassen, der den andern Kanton zwang, zu rekurrieren, wenn er ihn nicht gelten lassen wollte. Zürich war zu diesem Beschuß befugt und es hat ihn am 2. Juli 1942 mitgeteilt. Schwyz hat innert der Rekursfrist nicht an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement rekurriert und es muß infolgedessen den Beschuß gegen sich gelten lassen.

3. Damit, daß Schwyz nicht rekurriert hat, war der Fall rechtskräftig erledigt in dem Sinne, daß der Konkordatsfall trotz des Aufenthaltes der Frau H. in R. weiterbestand. Diese rechtskräftige Erledigung könnte Schwyz nicht wegen Rechtsirrtums gemäß Art. 19 anfechten, etwa wegen eines Irrtums über die Rekursfrist oder die Folgen der Unterlassung rechtzeitigen Rekurses. Die Berücksichtigung eines solchen Rechtsirrtums würde dem in Art. 17, Abs. 1 ausdrücklich erklärten Willen des Konkordates zuwiderlaufen.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Die Beschwerde Zürichs wird gutgeheißen. Frau H. ist von den Kantonen Schwyz und Zürich nach Konkordat zu unterstützen. Das Departement des Innern des Kantons Schwyz hat dafür zu sorgen, daß die Konkordatsrechnung für das vierte Quartal bezahlt wird.

B. Entscheide kantonaler Behörden.

7. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Mehrere auf gleicher Stufe stehende, unterstützungspflichtige Verwandte haben die Unterstützung grundsätzlich zu gleichen Teilen zu tragen.*

Durch Entscheid vom 8. Oktober 1942 hat der Regierungsstatthalter von B. A. S., geb. 1898, von Z., in B., verurteilt, dem Ortsbürgerrat der Stadt L. für seine Schwester K. einen Verwandtenbeitrag von monatlich Fr. 25.—, zahlbar auf Ende jedes Monats ab 1. September 1941, zu entrichten.